V. **Das Vorgehen der Kommission**

Die Kommission beabsichtigt, für die Spring-Pachtverträge eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag für den Zeitraum ab der Einführung der vorstehend beschriebenen Liefervereinbarung und des Änderungsvertrages bis 28. März 1998 zu gewähren. Interessierte Dritte werden hiermit aufgefordert, ihre Bemerkungen in dieser Sache binnen einem Monat vom Datum dieser Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens IV/36.492/F3 an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion F,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1035 — Hochtief/Aer Rianta/Düsseldorf Airport)

(98/C 61/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 22. Dezember 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 397M1035. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.